

II-4994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 24497J

A n f r a g e

1983 -02- 10

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Hagspiel
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Gewährung von Lehrlingsbeihilfen an kinderreiche
Familien

Beim Landesarbeitsamt Vorarlberg wurde von Anton K. ein Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge gemäß § 19 Abs.1 lit.a in Verbindung mit § 20 Abs.1 Arbeitsmarktförderungsgesetz für seine Tochter Annelies K. gestellt. Anton K. hat eine Familie mit 9 Kindern. Das Landesarbeitsamt Vorarlberg hat die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge mit der Begründung abgelehnt, das anrechenbare Einkommen liegt über der Einkommensgrenze.

Aufgrund der Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betreffend die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge darf das Einkommen, falls der Lehrling seinen Ausbildungsplatz am Wohnort hat, für Familien mit 11 Personen (9 Kinder und 2 Erwachsene) S 16.200,- pro Monat nicht übersteigen. Dieser Betrag kann in besonderen Härtefällen um 50 % erhöht werden, also auf S 24.300,- pro Monat. Dies bedeutet, daß das verfügbare Einkommen pro Familienmitglied nur S 2.210,- pro Monat betragen darf. Dies ist weniger als das Existenzminimum. Die Bestimmungen in den Durchführungsrichtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge bedeuten, daß kinderreiche Familien diese Beihilfe praktisch nicht erhalten können. Mit einem Einkommen von

S 2.210,- pro Familienmitglied kann niemand seinen Lebensunterhalt bestreiten. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge sind in höchstem Maße familienfeindlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1. Aus welchen Gründen wurden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen so festgelegt, daß Lehrlinge aus kinderreichen Familien diese Beihilfe praktisch nicht beanspruchen können ?*
- 2. Werden Sie bei einer Neufassung der Richtlinien die Einkommensgrenzen so festlegen, daß bei Familieneinkommen, die an der Armutsgrenze liegen, die Beihilfe noch gewährt werden kann ?*
- 3. Wenn nein, welche Gründe sprechen für eine familienfeindliche Gestaltung der Durchführungsrichtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge ?*